



Beschlussvorlage Amt für Finanzen Tagesordnungspunkt: _____		Drucksachen-Nr.: 2016-21/1070		
		Status: öffentlich		
		Datum: 23.10.2020		
Termin	Beratungsfolge:	Abstimmungsergebnis		
		Ja	Nein	Enthalt.
04.11.2020	Prüfungsausschuss			
04.11.2020	Finanzausschuss			
10.12.2020	Kreisausschuss			
17.12.2020	Kreistag			

Bezeichnung:

Gesamtabschlüsse ab 2019:

Befreiung von der Aufstellungspflicht gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG

Sachverhalt:

Gemäß § 128 NKomVG haben Kommunen grundsätzlich einen konsolidierten Gesamtabschluss aufzustellen, in dem die Jahresabschlüsse der sog. Aufgabenträger (Einrichtungen und Unternehmen, die rechtlich selbständig sind bzw. deren Wirtschaftsführung eigenständig erfolgt und an denen der Landkreis beteiligt ist) zusammenzufassen sind. Nach § 128 Absatz 4 Satz 4 NKomVG ist die Aufstellung eines Gesamtabschlusses aber nicht erforderlich, wenn die Abschlüsse der Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage der Kommune in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind.

Für die Beurteilung der Bedeutung eines Aufgabenträger hat die beim Niedersächsischen Innenministerium eingerichtete AG Gesamtabschluss im Jahr 2010 empfohlen, von einer untergeordneten Bedeutung auszugehen, wenn die für die Bewertung der Vermögens- Finanz- und Ertragslage heranzuziehenden Positionen des Aufgabenträgers höchstens 2 % bis 5 % gemessen an der Summe dieser Positionen aller Aufgabenträger betragen. Dabei soll die Gesamtsumme der entsprechenden Positionen der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung 7 % nicht übersteigen. Der konkret geltende Wert soll in einer Dienstanweisung von der Kommune im o.g. Rahmen festgelegt werden. Der Landkreis hat in einer entsprechenden Dienstanweisung vom 01.01.2013 den Grenzwert für die Feststellung einer untergeordneten Bedeutung eines Aufgabenträgers mit 5 % festgelegt.

Nunmehr hat das Land mit Schreiben vom 03.04.2020 diese Grenzen für die Beurteilung der Bedeutung von Aufgabenträgern wie folgt verändert: „Von untergeordneter Bedeutung können nach Auffassung des MI in der Kommune Aufgabenträger sein, bei denen die Positionen im Einzelabschluss unter 30 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse aller Aufgabenträger liegen. Die Summen der Positionen der Einzelabschlüsse der Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung sollte 35 % der entsprechenden Positionen der summierten Einzelabschlüsse nicht übersteigen.“

Die Dienstanweisung des Landkreises wurde zum 01.06.2020 entsprechend angepasst.

Sowohl der vom MI empfohlene Grenzwert für die Feststellung der untergeordneten Bedeutung einzelner Aufgabenträger als auch der Grenzwert für die Summe aller Positionen der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger von untergeordneter Bedeutung wird beim Landkreis Rotenburg deutlich unterschritten. In den Jahren 2014 bis 2019 lagen die Prozentsätze der entsprechenden Positionen der verbundenen Aufgabenträger Abfallwirtschaft und Rettungsdienst regelmäßig unter 10 %, die entsprechenden Positionen des assoziierten Aufgabenträgers OsteMed Kliniken und Pflege GmbH in einer Bandbreite von rd. 8 % bis 12 %. Die Summe der Positionen der drei Aufgabenträger lag regelmäßig bei unter 20 %, der Durchschnitt der Summe der Positionen über die fünf Jahre bei unter 15 %. Damit sind die in den Gesamtabschluss einzubeziehenden Aufgabenträger einzeln und auch in ihrer Gesamtheit von wirtschaftlich untergeordneter Bedeutung.

Neben der wirtschaftlichen Bedeutung der Aufgabenträger, die durch den relativen Anteil der Bilanz- bzw. Ergebnisrechnungspositionen zu beurteilen ist, ist auch die politische und strategische Bedeutung der Aufgabenträger bezogen auf die Einbeziehung bzw. Nichteinbeziehung in einen Gesamtabschluss zu berücksichtigen.

Die Bewertung der Bedeutung der verbundenen Aufgabenträger „Abfallwirtschaft“ und „Rettungsdienst“ hinsichtlich der politischen bzw. strategischen Aspekte ergibt kein anderes Ergebnis: Die Einbeziehung der beiden Nettoregiebetriebe in den Gesamtabschluss führt zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn, da die Abweichungen durch die Einbeziehung im Wege der Vollkonsolidierung nur zu geringen Abweichungen zum Einzelabschluss des Landkreises führen. Zudem werden für diese beiden Aufgabenträger in der Organisationsform eines Nettoregiebetriebes die Wirtschaftspläne, Jahresabschlüsse und sonstigen Angelegenheiten vollumfänglich in den zuständigen Ausschüssen bzw. im Kreistag des Landkreises behandelt, beschlossen und in der Haushaltssatzung und im Haushaltsplan des Landkreises abgebildet. Daneben sind die wirtschaftlichen Handlungsoptionen aufgrund der Ausgabenstellung der Betriebe mit der Führung von kostenrechnenden Einrichtungen aufgrund der rechtlichen Vorgaben zur Kostenverteilung und –deckung gering. Auch für die Beurteilung der dauernden Leistungsfähigkeit nach § 23 Satz 2 KomHKVO führt durch die Einbeziehung der beiden verbundenen Aufgabenträger in einen Gesamtabschluss für den Landkreis zu keinem anderen Ergebnis.

Die Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers „OsteMed Kliniken und Pflege GmbH“ im Wege der sog. Eigenkapitalmethode führt ebenfalls zu keinen neuen Erkenntnissen oder einen Informationsgewinn im Gesamtabschluss, da lediglich ein fortzuschreibender Beteiligungsbuchwert im Gesamtabschluss berücksichtigt wird. Im konkreten Fall wird der Beteiligungsbuchwert im Einzelabschluss des Landkreises wie auch im Gesamtabschluss aufgrund der andauernden Verluste mit einem Beteiligungsbuchwert von 0 € geführt. Die Bereitstellung von Beiträgen zur Verlustabdeckung ist immer im Haushalt zu veranschlagen und beihilferechtlich abzusichern. Insofern ist die Erforderlichkeit zur Einbeziehung des assoziierten Aufgabenträgers in den Gesamtabschluss allein aus politischen oder strategischen Gründen ohne eine wirtschaftliche Heraushebung nicht gegeben.

Im Ergebnis wird festgestellt, dass die Jahresabschlüsse der drei verbundenen bzw. assoziierten Aufgabenträger nach den im Schreiben des MI vom 03.04.2020 empfohlenen Grenzwerten bzw. der aktualisierten Dienstanweisung des Landkreises zur Aufstellung des Gesamtabschlusses vom 02.06.2020 und einer Bewertung der politischen und strategischen Auswirkungen für die Darstellung eines den tatsächlichen Verhältnissen entsprechenden Bildes der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage des Landkreises von untergeordneter Bedeutung sind und gemäß § 128 Abs. 4 Satz 3 nicht in den Gesamtabschluss einbezogen werden müssen. Darüber hinaus wird festgestellt, dass die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung sind und die Aufstellung eines Gesamtabschlusses ab dem Jahr 2019 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG nicht (mehr) erforderlich ist.

Diese Auffassung wird vom Rechnungsprüfungsamt geteilt. Der entsprechende Prüfvermerk vom 25.06.2020 ist als Anlage beigefügt.

Beschlussvorschlag:

Die Abschlüsse der verbundenen und assoziierten Aufgabenträger sind für ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens-, Ertrags- und Finanzlage sowohl einzeln als auch in ihrer Gesamtheit von untergeordneter Bedeutung. Die Möglichkeit einer Befreiung von der Aufstellungspflicht eines Gesamtabchlusses wird für die Jahre ab 2019 gemäß § 128 Abs. 4 Satz 4 NKomVG in Anspruch genommen.

Luttmann